

**SECHS KERNTHESEN
ZUR BESOLDUNG, VERSORGUNG
UND BEIHILFE**

Sechs Kernthesen zur Besoldung, Versorgung und Beihilfe

Bearbeitung: RiOLG Marco Rech, Mitglied des Präsidiums

Bild: [iStock.com/pixonaut](https://www.istock.com/pixonaut)

© 2018 – Deutscher Richterbund, Berlin

LIEBE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN,

das Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferecht stellt einen der Tätigkeitsschwerpunkte des Deutschen Richterbundes (DRB) und seiner Fach- und Landesverbände dar. Nur mit aussagekräftigen und überzeugenden Argumenten können berechnete Anliegen der Richter und Staatsanwälte durchgesetzt und insbesondere Kürzungen ihrer Einkommen abgewehrt werden. Auch um ausreichend Nachwuchs für Richter und Staatsanwälte zu rekrutieren, bedarf es einer angemessenen Besoldung.

Die vorliegende Broschüre soll Sie bei Diskussionen im Verband, mit Politikern oder in der Öffentlichkeit unterstützen. Sechs Kernthesen zum Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferecht machen deutlich, für welche grundsätzlichen Forderungen der DRB und seine Mitgliedsverbände stehen. Den Kernthesen sind Argumentationsbausteine angefügt. Diese Bausteine dienen den Mitgliedern und den Landesverbänden zur Unterstützung und Erläuterung ihrer Forderungen im politischen und verbandspolitischen Raum. Einige

Argumente sind allgemein gehalten: Das ist gewollt, um den Landesverbänden eine Konkretisierung vor Ort zu ermöglichen.

Aufgrund der Eigenheiten der Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferegelungen in den Bundesländern wird den Mitgliedern und Landesverbänden empfohlen, die Argumente vor ihrer Verwendung auf ihre Kompatibilität mit den landesrechtlichen Regelungen zu überprüfen. Die Auflistung der Argumente erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Änderungs- oder Ergänzungswünsche sind unter info@drb.de erwünscht.

Herzliche Grüße

Marco Rech,
Mitglied des Präsidiums des DRB

I. Die Besoldung der Richter und Staatsanwälte im Bund und in allen Bundesländern ist nicht amtsangemessen. Bund und Länder müssen durch eine Anhebung der Bezüge dieser Fehlentwicklung entgegenwirken. Soweit die Besoldung in den letzten Jahren teilweise entsprechend den Tariferhöhungen für die Angestellten im Öffentlichen Dienst angepasst worden ist, war dies notwendig, aber nicht ausreichend, um die Besoldung auf ein amtsangemessenes Niveau zu heben.

Die amtsangemessene Alimentation soll Richtern und Staatsanwälten eine ihrer Stellung entsprechende Lebensführung ermöglichen und ihnen wirtschaftliche Unabhängigkeit gewähren, die sie für die Ausübung ihres Amtes brauchen.

- Die amtsangemessene Alimentation ist keine variable Größe, die sich allein anhand der Haushaltslage bemessen lässt. Einsparungen bei der Besoldung und Versorgung sind kein zulässiges Mittel zur Konsolidierung des Haushaltes von Bund und Ländern.
- Nur eine amtsangemessene Besoldung kann eine Würdigung der herausragenden Arbeit der Rich-

ter und Staatsanwälte darstellen, die sie als dritte Staatsgewalt ausüben.

- Richter und Staatsanwälte sind als Angehörige der dritten Staatsgewalt elementar für das Funktionieren der Gesellschaft und die Wahrung des Rechtsstaates. Es ist zudem allgemein anerkannt, dass die Justiz zusammen mit dem Rechtssystem Garant für den wirtschaftlichen Erfolg in Deutschland ist.
- Die realen Einkommenszuwächse der Richter und Staatsanwälte durch Anpassung der Besoldung an die Tariferhöhungen für die Angestellten im öffentlichen Dienst sind trotz geringer Inflation zu gering.

- In allen Bundesländern ist das Urlaubsgeld gestrichen worden.
- In allen Bundesländern ist das Weihnachtsgeld entweder ganz gestrichen oder auf einem sehr niedrigen Niveau eingefroren worden.
- Der Weg in die Justiz wird für Berufsanfänger zunehmend unattraktiver, da ihr Einkommen am unteren Rand der Mittelschicht angesiedelt ist, während vergleichbar gut ausgebildete Juristen in Kanzleien und in Wirtschaftsunternehmen deutlich mehr Geld verdienen.
- Auch die Besoldung der erfahreneren Richter und Staatsanwälte ist von der Einkommensentwicklung in der Privatwirtschaft abgekoppelt. Die Einkommen der vergleichbaren Juristen aus der Privatwirtschaft haben sich in den zurückliegenden 25 Jahren in etwa verdoppelt, während Richter und Staatsanwälte einen deutlich geringeren Gehaltszuwachs verbuchen konnten.
- Die geringen Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst sind in der Vergangenheit häufig nur mit einer zeitlichen Verzögerung und im reduzierten Umfang auf die Richter und Staatsanwälte übertragen worden.
- Durch Besoldungserhöhungen in Form von Sockelbeträgen hat sich der Abstand zwischen der Besoldung von Richtern und Staatsanwälten auf der einen Seite und der A-Besoldung für den gehobenen und mittleren Dienst (Laufbahngruppen I/2 und II/1) auf der anderen Seite verringert. Hier liegt eine Verletzung des Abstandsgebotes vor.
- Der Europarat hat die Bundesrepublik Deutschland in einer Entscheidung aus dem Jahr 2009 aufgefordert, die Einkommen der Richter und Staatsanwälte anzuheben, da diese nicht ausreichend seien [Europarat Resolution Nr. 1685 (2009)]. Dem wurde nicht nachgekommen.
- Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinen Entscheidungen vom 5. Mai 2015 und vom 17. November 2015 klare Kriterien zur Prüfung der Verfassungswidrigkeit der Besoldung aufgestellt. Die dadurch gezogene rote Linie wurde von mehreren Bundesländern klar überschritten – die Besoldung in Bremen, Brandenburg, Berlin, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt war verfassungswidrig. Viele Bundesländer rechnen sich in inakzeptablem Zustand.

tablerweise an die vom BVerfG genannten Schwellenwerte heran. Eine gerade eben noch nicht evident verfassungswidrige Besoldung ist von einer amtsangemessenen Besoldung jedoch weit entfernt.

- Das Argument der Arbeitsplatzsicherheit kann keine amtsangemessene Besoldung ersetzen. Der Arbeitsplatzsicherheit stehen bereits andere – auch finanzielle – Vorteile des Dienstherrn gegenüber (z. B. einseitige Festsetzung der Besoldung durch Gesetz ohne Tarifverhandlungen, fehlendes Streikrecht bei den Richtern und Staatsanwälten).
 - Richter und Staatsanwälte haben eine lange und schwierige Ausbildung von bis zu acht Jahren hinter sich, wenn sie in den Staatsdienst eintreten. Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, dies bei der Höhe der Besoldung zu berücksichtigen.
 - Richter und Staatsanwälte tragen im Berufsalltag durchweg eine sehr hohe Verantwortung. Im Rahmen der Gewaltenteilung kontrolliert die Justiz die Exekuti-
- ve. Die Justiz sichert den Rechtsstaat durch rechtsstaatliche Verfahren und ist Voraussetzung für eine freiheitliche demokratische Grundordnung. Richter entscheiden täglich über Grundrechtseingriffe (Durchsuchung, Haft, Unterbringung etc.). Diese Verantwortung muss auch in der Besoldung zum Ausdruck kommen.
- Bei der Bedarfsberechnung für dritte und weitere Kinder der Richter und Staatsanwälte muss der Dienstherr von mindestens 115 Prozent des durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs ausgehen. Dies ist allerdings nur das verfassungsrechtlich absolute Minimum. Richter und Staatsanwälte sind entsprechend ihrer Stellung als Repräsentanten der unabhängigen dritten Gewalt zu alimentieren, was auch ihre Familien einschließt. Es ist nicht akzeptabel, die Alimentation kinderreicher Familien wegen des Mehrbedarfs lediglich am Sozialhilfesatz auszurichten.

II. Seitdem die einzelnen Bundesländer für die Besoldungsgesetzgebung zuständig sind, hat sich das Einkommen der Richter und Staatsanwälte in den einzelnen Ländern erheblich auseinanderentwickelt. Der Grundsatz „gleiche Besoldung für gleiche Arbeit“ gilt nicht mehr. Nur eine bundeseinheitliche Besoldung kann dieses Ungleichgewicht wieder ins Lot bringen.

- In der Besoldung gleicht Deutschland einem Flickenteppich. Jedes Bundesland und der Bund haben ein eigenes Besoldungsrecht.
- Die Kleinstaaterei hat dazu geführt, dass sich die Einkommen der Richter und Staatsanwälte in den einzelnen Bundesländern in den letzten Jahren erheblich auseinanderentwickelt haben. So erhält ein lediger, kinderloser Richter im Eingangsamt im Saarland etwa 11 000 Euro brutto pro Jahr weniger Besoldung als ein Kollege in Bayern. Ein Richter oder Staatsanwalt aus Berlin erhält in der Besoldungsgruppe R 2 zuweilen weniger als sein Kollege aus Bayern mit einer R-1-Besoldung.
- Diese unterschiedliche Besoldung bei gleicher Arbeit und Leistung ist ein offensichtlicher Verstoß gegen das Gleichheitsgebot.
- Diese ungleiche Besoldung führt dazu, dass sich mehr Juristen für den Justizdienst in den Bundesländern bewerben, die eine höhere Besoldung zahlen. Dadurch besteht die Gefahr, dass in Ländern mit schlechterer Besoldung der Nachwuchs fehlt und daher zumindest mittelfristig mit Einschränkungen in der Rechtsprechung gerechnet werden muss.
- Gerechtigkeit kann auf diesem Gebiet nur durch eine Rückkehr zu einer bundeseinheitlichen Besoldung erreicht werden.
- Bei der Rückkehr zur bundeseinheitlichen Besoldung muss jedoch ebenfalls das Gebot der amtsangemessenen Alimentation berücksichtigt werden. Selbst die Bundesländer, die höhere Bezüge gewähren, zahlen keine amtsangemessene Besoldung.

III. Die Erfahrung des einzelnen Richters oder Staatsanwalts muss sich lohnen und in dessen Alimentation widerspiegeln. Die unterschiedliche Diensterfahrung der Richter und Staatsanwälte muss daher Anknüpfungspunkt für die Höhe der Besoldung bleiben – vor allem in der R-1- und R-2-Besoldung.

- Richter und Staatsanwälte mit großer Berufs- und Lebenserfahrung sind Garanten für das Funktionieren in der Justiz.
- Oftmals ist diese Erfahrung durch Eigeninitiative und unter Aufwendung von Freizeit im außerberuflichen Bereich erworben worden. Es entspricht der Gerechtigkeit und der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, dass sich diese Erfahrungen auch in der Besoldung widerspiegeln müssen.
- Die Berücksichtigung von Fortbildungen sowie der Berufs- und Lebenserfahrung bei der Besoldung dient der Motivation der Richter und Staatsanwälte, sich wie bisher im Rahmen beruflicher oder privater Fortbildungen weiteres Fachwissen gewinnbringend für die Justiz anzueignen.

IV. Stellenhebungen in der Justiz werden grundsätzlich begrüßt. Sie stellen allerdings keinen Ersatz für die fehlende amtsangemessene Besoldung dar.

- Richtern und Staatsanwälten muss eine Perspektive gegeben werden, sich beruflich weiterentwickeln zu können.
- Es wird anerkannt, dass die Möglichkeiten einer Beförderung in der Justiz begrenzt sind. Allerdings gibt die bisherige Eingruppierung etlicher Richter und Staatsanwälte nicht immer zutreffend deren Einsatz und Leistung für die Justiz wieder.
- Bei kleineren Amtsgerichten mit weniger als acht Richtern ist eine Vertretung für den Behördenleiter ebenso erforderlich wie eine Vertretung des Abteilungsleiters bei der Staatsanwaltschaft. Diese zusätzlichen Verwaltungsaufgaben bedürfen einer angemessenen Aufwertung der Position – zumindest mit einer Hebung von R 1 auf R 1 mit Amtszulage.
- Stellenhebungen sind wie die amtsangemessene Besoldung Ausdruck der Wertschätzung der Arbeit der Richter und Staatsanwälte.
- In anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes sind in den letzten Jahren zahlreiche Stellenhebungen vorgenommen worden, z. B. im Wachtmeisterdienst oder mittleren Dienst. Der DRB hält diese Stellenhebungen für die vorgenannten Berufsgruppen für angemessen. Nicht nachvollziehbar ist es, wenn Richter und Staatsanwälte von dieser Hebung grundsätzlich ausgeschlossen sind.
- Eine Stellenhebung kann und darf allerdings keine amtsangemessene Alimentation ersetzen, da sie nur für wenige in Betracht kommt und eine Vergütung für besondere Tätigkeiten darstellt.

V. Das stetige Sparen bei der Beihilfe führt dazu, dass Richter und Staatsanwälte ärztliche Behandlungen und Medikamente immer mehr aus der eigenen Tasche bezahlen müssen. Das ist eine versteckte Kürzung der ohnehin nicht mehr ausreichenden Besoldung.

- Die Beihilfe ist Teil der dem Richter und Staatsanwalt zustehenden Alimentation durch den Dienstherrn. Die Kosten der Beihilfe hat der Besoldungsgesetzgeber bei der Bemessung der Höhe der Besoldung bereits berücksichtigt.
- Nach der Föderalismusreform wurden Beihilfeleistungen vielfach gekürzt, um auf diese Weise im Landeshaushalt zu sparen. Das ist eine verdeckte Besoldungsabsenkung für Richter und Staatsanwälte.
- Die Aufwendungen für eine aus der Besoldung zu finanzierende private Krankenversicherung sind in den letzten Jahren stark angestiegen, ohne dass der Dienstherr dies bei der Höhe der Besoldung berücksichtigt hätte. Unklar ist derzeit, welche Zukunft das System der privaten Krankenversicherung hat.
- Bei älteren Richtern und Staatsanwälten sowie Pensionären sind die Kosten für die private Krankenversicherung explosionsartig gestiegen.

VI. Für zukünftige Pensionsverpflichtungen sind nicht Richter und Staatsanwälte verantwortlich, sondern deren Dienstherrn, die in der Vergangenheit nicht oder nur unzureichend durch Rücklagen Vorsorge getroffen haben.

- Der Ruhegehaltssatz wurde durch das Versorgungsreformgesetz 2001 bereits von 75 Prozent auf 71,75 Prozent abgesenkt.
- Das Witwengeld wurde von 60 Prozent auf 55 Prozent reduziert.
- Bund und Länder haben es über Jahrzehnte versäumt, Vorsorge für die anfallenden Pensionsverpflichtungen zu treffen. Erst in den zurückliegenden Jahren wurden vereinzelt Versorgungsrücklagen gebildet, die aber zum Teil wieder aufgelöst worden sind.
- Es ist inakzeptabel, dass Bund und einige Länder einen Teil der Besoldungserhöhungen dafür verwenden, um Vorsorgerücklagen zu bilden oder aufzufüllen.
- Pensionen werden im Gegensatz zu gesetzlichen Renten und Betriebsrenten grundsätzlich voll besteuert.
- Es wird immer nur die Versorgung der Pensionäre mit der Regelversicherung verglichen. Außer Acht bleibt dabei, dass viele mit den Pensionären vergleichbare Rentner noch eine zusätzliche Betriebsrente oder andere Versicherungen bekommen.

Impressum:

Sechs Kernthesen zur Besoldung, Versorgung und Beihilfe

Herausgeber: Deutscher Richterbund e. V.
Haus des Rechts, Kronenstraße 73, 10117 Berlin
Tel. +49 30 206125-0, Fax +49 30 206125-25
E-Mail info@drb.de, www.drb.de

